Sehr geehrte Eltern,

die Bundesregierung hat in der Erweiterung des Infektionsschutzgesetzes die Impfpflicht gegen Masern mit Wirkung zum 1. März 2020 beschlossen.

Daher muss die Masernschutzimpfung für alle Kinder, die in unserer Kita betreut werden, zwingend nachgewiesen werden. Es besteht somit eine *Nachweispflicht* gegenüber der Kita, dass Ihr Kinder geimpft ist, es die [Masern](https://www.br.de/nachrichten/wissen/masern-auf-dem-vormarsch-ansteckungen-in-europa-verdreifacht%2CRHUUUud) schon hatte (ärztliches Attest) oder aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann. Wer mit einem ärztlichen Attest nachweist, dass eine Impfung aus gesundheitlichen Gründen nicht ratsam, also kontraindiziert ist, ist von der Impfpflicht befreit.

Im Sinne der *Nachweispflicht* gegenüber der Kita, bitten wir Sie um eine Kopie vom Impfausweis ihres Kindes, verbunden mit der Vorlage des Impfausweises oder ein o. g. ärztliches Attest oder ärztliche Dokumentation mit Stempel und Unterschrift (beiliegend). Wir bieten Ihnen an, den Impfausweis oder das ärztliche Attest/ Dokumentation bei uns in der Kita zu kopieren.

**Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind:**

Alle Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masernschutzimpfung, eine Masernimmunität oder eine Impfpflichtbefreiung nachweisen.

**Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind:**

Alle Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen, eine Masernimmunität oder eine Impfpflichtbefreiung nachweisen.

**Wichtiger Hinweis:**

Ohne ausreichenden Masernschutz dürfen Kinder seit dem 1. März 2020 grundsätzlich nicht mehr in die Kita aufgenommen werden.

Schmeer

Gesamtleitung